

**MERKBLATT ZUR FACHLICHEN FORTBILDUNG FÜR ANGEHÖRIGE EINES
BILANZBUCHHALTUNGSBERUFES
(gilt für die Fortbildungsverpflichtung ab 2014)**

WARUM wird überprüft?

§ 33 Abs. 3 BiBuG 2014 normiert, dass Berufsberechtigte und gewerberechtliche Geschäftsführer verpflichtet sind, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von **mindestens 30 Lehreinheiten** für Bilanzbuchhalter und von **je mindestens 15 Lehreinheiten** für Buchhalter und Personalverrechner zu besuchen.

WER wird überprüft?

Angehörige eines Bilanzbuchhaltungsberufes - Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner - **die im Kalenderjahr 2015 eine Befugnis** besitzen. Für **Gesellschaften** hat der gewerberechtliche Geschäftsführer die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

WIE wird überprüft?

Aus allen bestellten Personen und anerkannten Gesellschaften, die im Laufe des Kalenderjahres 2015 eine Befugnis hatten, wird eine repräsentative Anzahl ausgewählt und von der Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde schriftlich (per E-Mail oder Post) aufgefordert, die Fortbildungen für 2015 nachzuweisen. Der Aufforderung liegt ein Meldeformular bei, das ausgefüllt gemeinsam mit den Teilnahmebestätigungen **binnen 2 Monaten** an die Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde retourniert werden soll.

WAS wird überprüft?

Die einlangenden Teilnahmebestätigungen werden auf ihre Anrechenbarkeit hinsichtlich Inhalt und Dauer der besuchten Veranstaltung überprüft. **Selbststudium oder die Lektüre von Fachzeitschriften kann nicht angerechnet werden!**

WOHIN ist der Fortbildungsnachweis zu senden?

Das ausgefüllte und unterschriebene Meldeformular und die Teilnahmebestätigungen (bitte keine Rechnungen oder Anmeldungen!) senden Sie an die

Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde

Per Post: Wiedner Hauptstraße 63, B5 11
1045 Wien

Per FAX: 05 90 900 3093

Per e-Mail: info@bilanzbuchhaltung.or.at

WELCHE Folgen hat die Überprüfung?

Jeder Berufsangehörige, dessen nachgewiesenen Fortbildungen positiv beurteilt werden, erhält von der Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde eine entsprechende schriftliche Bestätigung.

Die Überprüfung nach Aufforderung durch die Behörde erfolgt kostenlos.

Erfüllt der Berufsberechtigte 2 Jahre hintereinander nicht den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung, so droht eine Verwaltungsstrafe, die von den Bezirksverwaltungsbehörden zu verhängen ist.

KANN man sich auch freiwillig überprüfen lassen?

Alle Berufsangehörigen können ab 1.1.2014 ihre Fortbildungsnachweise auch gern freiwillig zur Überprüfung an die Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde senden.

Selbstverständlich wird auch die positive freiwillige Überprüfung schriftlich bestätigt.